

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnung über die Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Schuldigkeiten an die Staats-Steuer- und Zollkassen

Baden

Karlsruhe, 1857

Mahnliste

[urn:nbn:de:bsz:31-8608](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-8608)

Mahnliste

der Steuerpflichtigen, welche nach Ablauf der ersten Hälfte des Monats 185 . den am Ersten desselben fällig gewordenen Betrag ihrer laufenden Grund-, Haus- und Gewerbesteuer samt Zusatzsteuern nicht rechtzeitig haben oder mit anderen verfallenen Gefälligkeitigkeiten im Rückstand geblieben sind.

Ordnungszahl.	N a m e n der S c h u l d n e r.	Grund-, Häuser- und Gewer- steuern samt Zusatzsteuern.			Kapitalsteuer.	Klassensteuer.	Kauf-, Schenkungs- und Gefälligkeitigkeiten.	Gerichtskosten u. d. d. mitfrachtsporeten u. d.	Kontostoreten.										
		Mietzins	von den Häusern	von den Gärten															Nachtrag.
1.	Peß, Karl, Bäcker	2 12	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Braun, Lorenz, Landwirth	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Egel, Wilhelm, Rathschreiber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Fromm, Anton, Rentier	—	—	—	21 15	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Steuernahmer Bender dahier hat obige Schuldner nach Vorschrift des §. 28 der Verordnung vom zu mahnen.
Der Mahner darf von jedem Schuldner, den er mahnt, 4 kr. Gebühr erheben. Der Steuerbescher erhält für Ausstellung dieser Mahnliste von jedem Schuldner, der nur wegen eines Schuldbeitrags zu mahnen ist, 2 kr., und von jedem Schuldner, der wegen mehrerer Schuldbeiträge zu mahnen ist, 3 kr.
Gebührte Gebühren hat der Mahner bei der Mahnung einzuziehen. Können sie auf diesem Wege nicht erlangt werden, so werden sie durch den Erheber an der nächsten Zahlung des Schuldners in Abzug gebracht.

Der Steuereinnahmer.
N. N.

Gegenwärtige Mahnliste gebe ich der Steuereinnahmerei mit der Versicherung zurück, daß sämtliche Schuldner von mir gemahnt worden sind.
Raftatt, am 185
N. N.

Anmerkung. Können nach andere, als die oben erwähnten Gefälligkeiten vor, so sind hiezu die leeren Spalten, in welchen die Gefälligkeiten zu bezeichnen sind, zu verwenden.

